Überreicht durch:

*Anwaltskanzlei Steinort*

*Grabenstr. 24 / Ecke Indestraße, 52249 Eschweiler*
*Telefon-Nr.: 02403/1678 Telefax: 02403/37776*

# Mandantenbrief

- neueste Informationen –

aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis

**Oktober 2014**

## A. Aus der Gesetzgebung

### Änderungen im Steuerrecht

Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 25.07.2014; In-Kraft-Treten i. W. am 01.01.2015 (BGBl. I 2014, 1266)

#### I. Allgemeines

Mit dem „Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften" werden die durch den EU-Beitritt Kroatiens notwendig gewordene Anpassungen des Steuerrechts umgesetzt. Darüber hinaus wurden zahlreiche weitere Änderungen in zahlreichen Einzelsteuergesetzen vorgenommen. Bis auf bestimmte Ausnahmen gelten die Änderungen ab dem 1.1.2015.

#### II. Die wichtigsten Neuregelungen im Überblick

##### 1. Altersvorsorgebeiträge

Die Anbieter von Riester-Verträgen sollen der Meldestelle zur Auszahlungsphase, soweit diese nach dem 31.12.2016 beginnt, die Vertragsdaten, Zulagenummer, Beginn der Auszahlung und die Art und Höhe der Leistung mitteilen müssen. Ferner wird in § 92a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG eingefügt, dass eine Entnahme auch für einen barrierereduzierenden Wohnungs-Umbau unmittelbar für diesen Zweck einzusetzen ist.

##### 2. „Fifo"-Methode zur Ermittlung des Veräußerungsgewinns

Für den Handel mit Fremdwährungsbeträgen wird zur Vereinfachung der steuerlichen Handhabung wieder die Verwendungsreihenfolge "First-in-first-out" für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns ins Gesetz aufgenommen (§ 23 I Nr.2 S. 3 EStG), weil sich die seit 2008 maßgebende Durchschnittsmethode für die Praxis als nur schwer handhabbar erwiesen hat.

##### 3. Freistellungsauftrag

Bereits bisher haben Kreditinstitute die Möglichkeit die Identifikationsnummer (IdNr.) des Gläubigers der Kapitalerträge beim BZSt abzufragen. Das dazu bestehende Widerspruchsrecht wird gestrichen, weil eine Bank für den Abzug der Kirchensteuer die IdNr. bereits abfragen kann, ohne dass der Bankkunde dem widersprechen kann (§ 44a IIa 3 EStG).

##### 4. Kapitaleinkünfte

Der Erwerb von "gebrauchten" Lebensversicherungen (bzw. "dread disease" Versicherungen) dient nicht der Absicherung des versicherten Risikos. Vielmehr zielen entsprechende Anlagemodelle, die mehrere Lebensversicherungen in einem Pool zusammenfassen, auf den Erwerb einer Forderung auf Auszahlung der Versicherungssumme zu einem unbestimmten Fälligkeitszeitpunkt. Der Gesetzgeber will diesen sog. Zweitmarkt nicht durch eine fortbestehende Steuerfreiheit unterstützen, vielmehr sind die Erträge zukünftig als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Übertragungen von

Lebensversicherungen aus familien- und erbrechtlichen Gründen sowie der Erwerb von Versicherungsansprüchen durch die versicherte Person von einem Dritten, z. B. bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses (§ 20 I Nr. 6 S. 6 - 8 EStG).

Um Gestaltungen zum sog. "Dividendenstripping" steuerlich sicher zu erfassen, wird die Veräußerung des Dividendenanspruchs künftig keine Sperrwirkung für die Besteuerung der Dividenden mehr entfalten. Zugleich wird aber auch eine doppelte Besteuerung ausgeschlossen, § 20 II 1 Nr. 2a S. 2 EStG).

**5. Kinderfreibetrag und Kindergeld**

Ein seit 2014 neuer Freiwilligendienst nach dem EU-Programm "Erasmus+" wird in § 32 IV Nr. 2d EStG und § 2 BKKG aufgenommen. Damit besteht für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ein solches Programm durchlaufen, ein Anspruch auf Kinderfreibetrag bzw. Kindergeld.

**6. Lohnsteuerabzug**

Die Regelung der Vorsorgepauschale erfährt wegen des vorgesehenen individuellen Zusatzbeitrages zur Krankenkasse anstelle des bisherigen Beitragssatzanteils von 0,9 % für den Arbeitnehmer eine Änderung: Durch einen Verweis auf einen durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz nach § 242 SGB V wird sichergestellt, dass auch ab 2015 die Krankenversicherungsbeiträge bereits beim Lohnsteuerabzug möglichst zutreffend berücksichtigt werden (§ 39b II 5 Nr. 3b und VI 2 EStG).

Ferner wird die Tarifermäßigung nach § 34 EStG für Entschädigungen und Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten künftig bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt (§ 39b III 6 EStG).

**7. Lohnsteueranmeldung**

Die Grenzwerte für die Abgabe einer jährlichen Anmeldung der Lohnsteuer werden ab 2015 von 1.000 € auf 1.080 € angehoben (§ 41a II 2 EStG). Auch wenn zunächst sogar von einer Anhebung auf 1.200 € die Rede war, so werden von dieser Erhöhung dennoch alle Arbeitgeber einer geringfügig beschäftigten Arbeitskraft profitieren, für welche bei einem Monatsentgelt mit 450 € im Jahr 1.080 € Lohnsteuer anzumelden sind.

**8. Lohnsteuerbescheinigung**

Eine Änderung des Lohnsteuerabzugs nach Ablauf des Kalenderjahrs wird auf die Fälle begrenzt, in denen sich der Arbeitnehmer ohne vertraglichen Anspruch und gegen den Willen des Arbeitgebers Beträge verschafft hat (z. B. Unterschlagung). In diesem Falle ist eine berichtigte Lohnsteuerbescheinigung an den Arbeitnehmer und das Finanzamt zu übermitteln (§ 41c III EStG).

9. **Reisekosten**

Im Bereich der Reisekosten sind die Regelungen der §§ 3, 8, 9, 10, 37b, 40, 41b EStG an die erfolgte Reisekostenreform angepasst worden.

**9. Unterhaltsleistungen**

Um Fehler und Missbrauch im Zusammenhang mit dem Abzug bzw. der korrespondierenden Steuerpflicht von Unterhaltsleistungen zu vermeiden, ist künftig ein Abzug nur noch möglich, wenn die Identifikationsnummer i.S.d. § 139b AO der unterhaltenen Person erklärt wird. Verweigert der Empfänger die Mitteilung seiner IdNr. kann der Zahlende diese beim Finanzamt erfragen (§ 33a I IX - XI EStG).

Außerdem werden die eigenen Einkünfte und Bezüge eines in Ausbildung befindlichen Kindes nicht mehr auf den abzugsfähigen Freibetrag für den Sonderbedarf angerechnet. Konsequenterweise sind die Einkünfte und Bezüge nun auch bei zeitanteiliger Ermäßigung bzw. Anrechnung von Ausbildungshilfen gestrichen worden (§ 33a III 2 und 3 EStG).

## B. Aus der Rechtsprechung

**BGB**
**§§ 146, 164, 179**

### Handeln unter fremden Namen

**BGB**

**Nutzung eines fremden eBay-Kontos**

**(OLG Celle in MMR 2014, 663; Urteil vom 09.07.2014 – 4 U 24/14)**

Werden unter **Nutzung eines fremden eBay-Mitgliedskontos** auf den Abschluss eines Vertrags gerichtete Erklärungen abgegeben, liegt ein **Handeln unter fremdem Namen** vor, auf das die Regeln über die Stellvertretung sowie die Grundsätze der Anscheins- oder der Duldungsvollmacht entsprechend anzuwenden sind.

*„Wird bei der Nutzung eines fremden Namens beim Geschäftspartner der Anschein erweckt, es solle mit dem Namensträger ein Geschäft abgeschlossen werden und wird dabei eine **falsche Vorstellung über die Identität des Handelnden hervorgerufen**, **finden** die **Regeln über die Stellvertretung** (§§ 164 ff. BGB) und die hierzu entwickelten Grundsätze entsprechend **Anwendung**, obwohl dem Handelnden ein Vertretungswille fehlte. Dies gilt auch für Geschäfte, die über das Internet abgewickelt werden. Eine rechtsgeschäftliche Erklärung, die unter solchen Voraussetzungen unter dem Namen eines anderen abgegeben worden ist, verpflichtet den Namensträger daher regelmäßig nur dann, wenn sie in Ausübung einer bestehenden Vertretungsmacht erfolgt, vom Namensinhaber nachträglich genehmigt worden ist oder wenn die **Grundsätze über die Anscheins- oder die Duldungsvollmacht eingreifen**."* (OLG Celle aaO)

---

**BGB**
**§ 355**

### Widerrufsbelehrung

**BGB**

**Fehlende Kontaktdaten**

**(LG Bochum in MMR-Aktuell 2014, 361765; Urteil vom 06.08.2014 – 13 O 102/14)**

Eine **Widerrufsbelehrung**, die **weder Telefonnummer noch Faxnummer oder Email-Adresse enthält**, ist **unvollständig** und **verstößt gegen das Wettbewerbsrecht**. Die Angabe dieser Kontaktdaten im Impressum reichen nicht aus.

*„Nach § 355 BGB n. F. erfolgt der Widerruf durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer, wobei aus der Erklärung der Entschluss des Verbrauchers zum Widerruf des Vertrages eindeutig hervorgehen muss. Nach der ab dem 13.06.2014 geltenden Neufassung kann der Widerruf nunmehr formlos erklärt werden, also auch mündlich, telefonisch durch Fax oder E-Mail (vgl. Palandt, BGB, 73. Auflage 2014, § 355 n. F. Rnr. 6). § 356 BGB n. F. verweist hinsichtlich der Einzelheiten der Widerrufsbelehrung auf die Anforderungen des Art. 246 a § 1 II 1 Nr. 1 EGBGB. Aus Art. 246 a § 1 II EGBGB in der Fassung ab dem 13.06.2014 ergibt sich die Verpflichtung des Unternehmers, den Verbraucher über die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts nach § 355 I BGB sowie das Muster-Widerrufsformular in der Anlage 2 zu belehren, wobei es dem Unternehmer nach Absatz 2 freigestellt ist, seine Informationspflichten dadurch zu erfüllen, dass er das in der Anlage 1 vorgesehene Muster für die Widerrufsbelehrung zutreffend ausgefüllt in Textform übermittelt. Die Muster-Widerrufsbelehrung in Anlage 1 zu Art. 246 a § 1 II 2 ist im Gestaltungshinweis zu Ziffer 2 wie folgt erläutert „fügen Sie Ihren Namen, Ihre Anschrift und soweit verfügbar Ihre Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse ein".*

*Zwar ist der Verfügungsbeklagten einzuräumen, dass sie nicht verpflichtet war, die Muster-Widerrufsbelehrung zu verwenden. Dies entbindet sie jedoch nicht von ihrer Belehrungspflicht über das Widerrufsrecht nach Art. 246 a § 1 Abs. 2 EGBGB, wonach über das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts zu belehren ist. Auch wenn die Nennung der Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse nicht unmittelbar im Gesetz, sondern lediglich in dem Gestaltungshinweis zur Muster-Widerrufsbelehrung erwähnt ist, wird aus dem **Gesamtkontext** deutlich, dass der Gesetzgeber, der mit der Neufassung die Ausübung des Widerrufsrechts für den Verbraucher dadurch erleichtern wollte, dass die bisherige Formvorschrift wegfiel, eine **ausreichende Information des Verbrauchers** über diese Neuregelung und die Möglichkeiten des Widerrufs durch Benutzung von Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse **sicherstellen** wollte. Eine vollständige und richtige Widerrufsbelehrung gebietet daher nach Auffassung der Kammer die Nennung von Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse, sofern diese verfügbar sind.*

*Entgegen der von der Verfügungsbeklagten vertretenen Auffassung kann aus dem Umstand, dass in der Muster-Widerrufsbelehrung von „verfügbar" und nicht von „vorhanden" die Rede ist, nicht etwa darauf geschlossen werden, dass es im Belieben des Unternehmers stehe, die Angaben zu machen. Vielmehr sind nach Auffassung des Gerichts im Regelfall Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse zu nennen, sofern diese existieren, was bei der Verfügungsbeklagten ausweislich des Impressums der Fall war.*

*Der **Verstoß gegen die Verpflichtung, ordnungsgemäß über** das **Widerrufsrecht zu belehren**, ist **keine Bagatelle**. Bei der Erleichterung des Widerrufs durch den Verbraucher handelt es sich um einen **Kernpunkt der Neufassung des Widerrufsrechts**."* (LG Bochum aaO)

---

**AO**
**§ 370 I Nr. 2**

### (Umsatz-)Steuerhinterziehung

**PO**

**Unterlassung**

**(BGH in NStZ-RR 2014, 310; Beschluss vom 22.07.2014 – 1 StR 189/14)**

Das Delikt der **Steuerhinterziehung** ist ein **Erklärungsdelikt**. Eine Tathandlung gem. § 370 I Nr. 2 AO begeht daher **nur derjenige, der die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt** (§ 370 I Nr. 2 AO), sodass die **bloße Nichtzahlung geschuldeter Steuern den Tatbestand nicht erfüllt**.

*„[Die Formulierung] der Angekl. habe die aus einer Vielzahl von Fahrzeugverkäufen gegenüber dem Finanzamt zu veranschlagende Umsatzsteuer nicht abgeführt, [ist] missverständlich. Denn sie erweckt den Eindruck, das LG könnte die bloße Nichtzahlung geschuldeter Steuern als tatbestandlich angesehen haben. Eine Tathandlung gem. § 370 I Nr. 2 AO begeht indes nur derjenige, der die **Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt** (§ 370 I Nr. 2 AO). Das Delikt der Steuerhinterziehung ist somit ein **Erklärungsdelikt**. Es unterscheidet sich insoweit vom Straftatbestand der gewerbs- oder bandenmäßigen Schädigung des Umsatzsteueraufkommens (§ 26 c UStG), der an die Nichtentrichtung von in Rechnungen gem. § 14 UStG ausgewiesener Umsatzsteuer zum Fälligkeitszeitpunkt anknüpft."* (BGH aaO)

NRWStrReinG
§ 9a I 2

## Winterdienst

NRWStrReinG

**Durchführungsanspruch eines Anliegers**

**(OVG Münster in NVwZ-RR 2014, 816; Beschluss vom 03.04.2014 – 9 B 216/14)**

Ein **Anspruch des Anliegers auf Durchführung des Winterdienstes** ergibt sich **nicht aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht**, die nach § 9 a I 2 NRWStrReinG als hoheitliche Pflicht ausgestaltet ist.

*„Auch insoweit spricht Einiges dafür, dass einer solchen **drittschützenden Pflichtenstellung kein subjektiv-rechtlicher Anspruch auf Erfüllung dieser Amtspflicht** (Verkehrssicherungsanspruch) gegenüber steht (vgl. OVG Münster NVwZ-RR 1995, 482 = NWVBl 1995, 309).*

*Denn es ist bereits nicht erkennbar, dass die Nichtdurchführung des Winterdienstes in dem hier in Rede stehenden Straßenabschnitt die Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers verletzen könnte. Nach **gefestigter Rspr. des BGH** besteht eine daraus resultierende Winterdienstpflicht auf öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage nur an besonders gefährlichen Stellen. Eine besonders gefährliche Stelle liegt erst dann vor, wenn der Verkehrsteilnehmer bei der für Fahrten auf winterlichen Straßen zu fordernden schärferen Beobachtung des Straßenzustandes und der damit zu fordernden erhöhten Sorgfalt den die Gefahr bedingenden Zustand der Straße nicht oder nicht rechtzeitig erkennen und deshalb die Gefahr nicht meistern kann (s. BGH VersR 1987, 934 m. w. N.).*

*Anders als der Ast. offenbar meint, geht es dabei schon nicht darum, dass eine Straße bei winterlichen Verhältnissen stets problemfrei passierbar zu sein hat, sondern allein um die Vorsorge mit Blick auf außergewöhnliche Straßenzustände, die selbst den auf die Witterungsverhältnisse eingestellten Fahrer überraschen müssen. Dass es derartige besonders gefährliche Stellen auf dem hier in Rede stehenden Straßenabschnitt geben könnte oder dass dieser gar auf seiner gesamten Länge als besonders gefährliche Stelle angesehen werden muss, ist nicht erkennbar (wird ausgeführt).“* (OVG Münster aaO)

---

VVG
§§ 44, 45

## Deckungszusage einer Rechtsschutzversicherung

VVG

**Bindungswirkung**

**(BGH in NJW 2014, 3030; Urteil vom 16.07.2014 – IV ZR 88/13)**

**Gibt** der **Rechtsschutzversicherer zu Gunsten des Versicherten eine Deckungszusage ab, legt er sich hinsichtlich seiner Leistungspflicht** auf diesen **fest**.

*„Mit der Deckungszusage bestätigt der Rechtsschutzversicherer seine Leistungspflicht für einen bestimmten Versicherungsfall. Sie stellt die Grundlage für das weitere außergerichtliche und gerichtliche Vorgehen dar und ist daher von wesentlicher Bedeutung (OLG Koblenz NJW-RR 2011, 761 = VersR 2011, 791). Deshalb wird die **Deckungszusage** nach allgemeiner Meinung als **deklaratorisches Schuldanerkenntnis** gewertet mit der Folge, dass **dem Versicherer Einwendungen verwehrt sind, die er kennt und mit denen er rechnet** (OLG Braunschweig r + s 2013, 435; OLG Koblenz NJW-RR 2011, 761 = VersR 2011, 791; KG r + s 1996, 492 = VersR 1997, 1352; Prölss/Martin, § 17 ARB 2008/II Rn. 10) und nach teilweise vertretener Auffassung – noch weitergehend – mit denen er rechnen musste (OLG Stuttgart NJOZ 2009, 215 = ZfS 2008, 650; OLG Köln r + s 2001, 248; Harbauer/Bauer, Rechtsschutzversicherung, 8. Aufl., § 17 ARB 2000 Rn. 17; Looschelders/Paffenholz, ARB, § 17 Rn. 85; van Bühren/Plote, ARB, 3. Aufl., § 1 Rn. 18). Die Deckungszusage erzeugt einen **Vertrauenstatbestand**, der es dem Versicherer bei einer fehlerhaften Einschätzung des Sachverhalts verwehrt, sich auf die Fehlerhaftigkeit der Deckungszusage zu berufen (vgl. Looschelders/Paffenholz, § 17 Rn. 85, 88).“* (BGH aaO)

---

BGB
§ 558a I

## Mieterhöhungsverlangen

BGB

**Zulässigkeit der Geltendmachung durch Hausverwaltung**

**(BGH in NZM 2014, 431; Urteil vom 02.04.2014 – VIII ZR 231/13)**

Auch bei einem **Mieterhöhungsverlangen nach § 558 a I BGB** genügt es, wenn sich die **Vertretung des Vermieters durch einen Bevollmächtigten** (hier: die Hausverwaltung) **aus den Umständen ergibt**; einer **ausdrücklichen Offenlegung der Vertretung und namentlichen Benennung des Vermieters bedarf es nicht**.

I. In der **mietrechtlichen Lit. und in der Rspr. der Instanzgerichte** wird teilweise die Auffassung vertreten, dass ein Mieterhöhungsverlangen, das durch einen Bevollmächtigten wie beispielsweise eine Hausverwaltung gestellt werde, nur wirksam sei, wenn die Stellvertretung ausdrücklich offen gelegt und der Vermieter darin namentlich benannt werde (LG Potsdam GE 2013, 689; LG Berlin GE 2013, 483; Schmidt-Futterer, Mietrecht, 11. Aufl., Vorb. § 558 Rn. 43; MüKo-BGB/Artz, 6. Aufl., § 558 a Rn. 12; Staudinger/Emmerich, BGB 2011, § 558 a Rn. 5; jurisPK-BGB/Heilmann, 6. Aufl., § 558 Rn. 10).

Dies sei zum Schutz des Mieters gerechtfertigt, der in dem vom Gesetzgeber bewusst formalisiert gestalteten Mieterhöhungsverfahren Klarheit über den Erklärenden haben müsse (LG Berlin, GE 2013, 483 = IBRRS 91886). Nur so könne er binnen der Überlegungsfrist des § 558 b II 1 BGB die Berechtigung des Erhöhungsverlangens prüfen (LG Potsdam GE 2013, 689). Mit dem Auftreten als Hausverwaltung sei zudem ohne weitere Umstände auch ein Eigengeschäft vereinbar (LG Potsdam GE 2013, 689; Staudinger/Emmerich, § 558 a Rn. 5).

II. Diese Auffassung teilt **BGH aaO** nicht, weil sie mit der gesetzlichen Regelung in § 164 I 2 BGB, wonach auch ein konkludentes Handeln in fremdem Namen genügt, nicht vereinbar ist.

*„Es besteht auch kein Anlass, in Abweichung hiervon aus Gründen des **Mieterschutzes** für das Mieterhöhungsverlangen nach § 558 a BGB eine ausdrückliche Offenlegung der Vertretung zu fordern. Die **erforderliche Klarheit über den Vertragspartner bei einer Stellvertretung** ist – wie bei jedem anderen Rechtsgeschäft – **durch** eine **Auslegung der Erklärung und der sie begleitenden Umstände gem. § 164 I BGB** gewährleistet. Gibt eine Hausverwaltung, die nicht selbst Vermieterin ist, im Rahmen eines Mietverhältnisses eine Erklärung gegenüber dem Mieter ab, ist aus diesen regelmäßig zu entnehmen, dass sie im Namen des Vermieters handelt (LG Berlin GE 1994, 1447; Schmidt-Futterer, Vorb. § 535 Rn. 294; Erman/Maier-Reimer, BGB, 13. Aufl., § 164 Rn. 8; vgl. auch BGH NZM 2004, 559 = NJW-RR 2004, 1017 zur Vergabe von Bauleistungen durch den Hausverwalter).“* (BGH aaO)